

Amtstierärztliche Bescheinigung
für ein mögliches Verbringen/ Ausfuhr nach Verkauf auf der Auktion der BBAG Iffezheim/
Baden-Baden im Jahr 2021

Zuständige Behörde:
Namen und Anschrift des Herkunftsbetriebs:
Identifizierung des/der Tiere/s, der/die zur Auktion kommt/kommen: 1. Passnummer/n - - - 2. Transpondernummer/n - - - 3. Geburtsdatum - - - 4. Geschlecht/er - - -

Der Unterzeichnete bestätigt, dass der/die vorstehend bezeichnete/n Equide/n folgende Anforderungen erfüllen: Bitte nicht Zutreffendes streichen!

1. Das/Die Tier/e kommt/en nicht aus einem Betrieb, der Verbringungsbeschränkungen unterliegt oder in einer Sperrzone liegt, die aufgrund von für Equiden gelisteten Seuchen, einschließlich der Afrikanischen Pferdepest und der Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz), eingerichtet wurde.
2. Das/Die Tier/e kommt/en aus einem Betrieb, in dem während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Abgang kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde. Und in den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Versand kein Fall von Surra gemeldet.

Oder: In den letzten 2 Jahren vor dem Versand wurde(n) in dem Betrieb ein Fall/Fälle von Surra gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen: *Entweder:* bis die in dem Betrieb verbliebenen Tiere mithilfe einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Surra unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach der Ausstallung des letzten infizierten Tiers aus dem Betrieb entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde. *Oder:* mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion, nachdem das letzte Tier einer gelisteten Art in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde.

3. Das/Die Tier/e kommt/en aus einem Betrieb, in dem während eines Zeitraums von 6 Monaten vor dem Abgang kein Fall von Beschälseuche gemeldet wurde. Und in den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Versand kein Fall von Beschälseuche gemeldet.

Oder: In den letzten 2 Jahren vor dem Versand wurde(n) in dem Betrieb ein Fall/Fälle von Beschälseuche gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen: *Entweder:* bis die in dem Betrieb verbliebenen Equiden, ausgenommen kastrierte männliche Equiden, mithilfe einer der in Anhang I Teil 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Beschälseuche unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach der Tötung und Beseitigung oder Schlachtung der infizierten Tiere oder der Kastration der infizierten unkastrierten männlichen Equiden entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde. *Oder:* mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion, nachdem der letzte Equide in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde.

4. Das/Die Tier/e kommt/en aus einem Betrieb, in dem während eines Zeitraums von 90 Tagen vor dem Versand kein Fall von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gemeldet wurde. Und in dem Betrieb wurde innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Versand kein Fall von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gemeldet.

Oder: Innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Versand wurde(n) in dem Betrieb ein Fall/Fälle von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen: *Entweder:* bis die verbleibenden Equiden in dem Betrieb mittels der Diagnosemethode gemäß Anhang I Teil 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 mit Negativbefund einem Test auf die Ansteckende Blutarmut der Einhufer anhand von Proben unterzogen wurden, die zwei Mal im Abstand von mindestens 90 Tagen nach der Tötung und Beseitigung oder Schlachtung der infizierten Tiere und nachfolgenden Reinigung und Desinfektion des Betriebs entnommen wurden. *Oder:* mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion, nachdem der letzte Equide in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde.

5. Das/Die Tier/e kommt/en aus einem Betrieb, in dem während der letzten 6 Monate vor dem Versand kein Fall von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis gemeldet wurde. Und während der letzten zwei Jahre vor dem Versand wurde in dem Mitgliedstaat oder der Zone eines Mitgliedstaats, in dem/der der Betrieb liegt, kein Fall von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis gemeldet.

Oder: Während der letzten zwei Jahre vor dem Versand wurde(n) in dem Mitgliedstaat oder der Zone eines Mitgliedstaats, in dem der Betrieb liegt, ein Fall/Fälle von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis gemeldet, und während eines Zeitraums von 21 Tagen vor dem Versand des in Nummer II.1. bezeichneten Tieres sind alle Equiden in dem Betrieb klinisch gesund geblieben. Und: *Entweder:* Das/die oben bezeichnete/n Tier/e wurde/n vor Insektenvektoren geschützt in einer Quarantäne gehalten, in der alle Equiden, die einen Anstieg der täglich gemessenen Körpertemperatur aufwiesen, mittels der in Anhang I Teil 10 Nummer 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethode mit Negativbefund einem serologischen Test auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen wurden, und das/die oben bezeichnete/n Tier/e wurde/n *Entweder:* frühestens 60 Tage und höchstens 12 Monate vor dem Versanddatum mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft. *Oder:* mittels der in Anhang I Teil 10 Nummer 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethode einem serologischen Test auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, der anhand einer Probe, die frühestens 14 Tage nach der Einstellung in Quarantäne entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde. *Oder:* Die Körpertemperatur des/der bezeichnete/n Tiere/s wurde täglich gemessen und wies entweder keinen Anstieg auf, oder das/die Tier/e wurde mittels der in Anhang I Teil 10 Nummer 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethode mit Negativbefund einem serologischen Test auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, und das/die oben bezeichnete/n Tier/e wurde Tests auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis mit den Diagnosemethoden gemäß – Anhang I Teil 10 Nummer 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 ohne einen Anstieg des Antikörpertiters unterzogen, die an zwei in einem Abstand von 21 Tagen, davon die zweite innerhalb eines Zeitraums von 10 Tagen vor dem Versand, entnommenen Proben durchgeführt wurden, sowie einem Test – gemäß Anhang I Teil 10 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688, der mit Negativbefund an einer innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden vor dem Abgang entnommenen Probe durchgeführt wurde, und das Tier wurde nach der Probennahme bis zu seinem Versand vor Insektenvektoren geschützt.

6. Das/Die Tier/e kommt/en aus einem Betrieb, in dem während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.
7. Das/Die Tier/e kommt/en aus einem Betrieb, in dem während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Versand kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.
8. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt sowie gemäß den Angaben des Unternehmers kommt/en das/die Tier/e aus einem Betrieb, in dem keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.
9. Das/die Tier/e ist/sind während eines Zeitraums von 30 Tagen vor seinem/ihrem Versand nicht mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten, die die in den Nummern 1 – 6 genannten Anforderungen nicht erfüllten, bzw. innerhalb eines Zeitraums von 15 Tagen vor seinem Versand nicht mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten, die die in Nummer 7 genannten Anforderungen nicht erfüllten, in Berührung gekommen.

Diese Bescheinigung gilt 10 Tage.

Ort, Datum

Siegel/Unterschrift amtliche/r Tierarzt/Tierärztin